

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 11. April 2024

**über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit
von Diensteanbietern für das Teilen von
Online-Inhalten (Urheberrechts-
Diensteanbieter-Gesetz; URDAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Dieses Gesetz regelt:
- a) die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten;
 - b) die Rechte der Nutzer von Diensten nach Bst. a;
 - c) die Vergütungsansprüche der Urheber für die Nutzung von Diensten nach Bst. a.
- 2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt².

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 102/2023

² Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieses Gesetz ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber sinngemäss anzuwenden.

Art. 3

Zwingendes Recht

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- a) "Diensteanbieter": Anbieter von Diensten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535³, die:
1. es als Hauptzweck ausschliesslich oder zumindest auch verfolgen, eine grosse Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen;
 2. die Inhalte nach Ziff. 1 organisieren;
 3. die Inhalte nach Ziff. 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben; und
 4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren;

³ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

- b) "Startup-Diensteanbieter": Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums von bis zu 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, deren Dienste der Öffentlichkeit im Europäischen Wirtschaftsraum seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen;
- c) "kleine Diensteanbieter": Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums von bis zu 1 Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 5

Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

1) Ein Diensteanbieter gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten gemäss Art. 7 und 10 bis 14 nach Massgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes;
- b) die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke;
- c) die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten;
- d) die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Bst. c entstehen.

3) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Abs. 2 nicht berufen.

Art. 6

Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

- a) nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien;
- b) nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien;
- c) Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software;
- d) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste nach Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972⁴;
- e) Online-Marktplätze;
- f) Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden;
- g) Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

II. Erlaubte Nutzungen

Art. 7

*Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte;
Direktvergütungsanspruch des Urhebers*

1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die:

- a) ihm angeboten werden;
- b) über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt; oder
- c) über im Inland tätige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

⁴ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)

- 2) Nutzungsrechte nach Abs. 1 Satz 2 müssen:
- a) für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt;
 - b) in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen;
 - c) den Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken; und
 - d) die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.
- 3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen.

Art. 8

Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers

- 1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:
- a) für Zitate nach Art. 27 des Urheberrechtsgesetzes;
 - b) für Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werkes nach Art. 12 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes; und
 - c) für von Bst. a und b nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 22 bis 31d des Urheberrechtsgesetzes.
- 2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Abs. 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar.
- 3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Abs. 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Art. 9

Erstreckung von Erlaubnissen

- 1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

III. Unerlaubte Nutzungen

Art. 10

Qualifizierte Blockierung

1) Der Diensteanbieter ist nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

2) Massnahmen nach Abs. 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die Art. 12 bis 14 anzuwenden. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt und die hierfür erforderlichen Angaben macht.

3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach Art. 17 Beschwerde einzulegen.

4) Startup-Diensteanbieter sind nicht nach Abs. 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

5) Es wird widerlegbar vermutet, dass kleine Diensteanbieter im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht nach Abs. 1 verpflichtet sind.

Art. 11

Einfache Blockierung

1) Der Diensteanbieter ist nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

2) Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Massgabe von Art. 10 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

IV. Mutmasslich erlaubte Nutzungen

Art. 12

Grundsatz

1) Um unverhältnismässige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, ist die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (Art. 17) zulässig.

2) Für nutzergenerierte Inhalte, die:

- a) weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten;
- b) die Werkteile nach Bst. a mit anderem Inhalt kombinieren; und
- c) Werke Dritter nur geringfügig nutzen (Art. 13) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (Art. 14),

wird widerlegbar vermutet, dass ihre Nutzung nach Art. 8 gesetzlich erlaubt ist (mutmasslich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Massgabe von Art. 13 und 14 vollständig verwendet werden.

3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach Art. 17 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Abs. 2 überprüfen zu lassen.

Art. 13

Geringfügige Nutzungen

Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Bst. c, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:

- a) Nutzungen bis zu 15 Sekunden je Filmwerk oder Laufbild;
- b) Nutzungen bis zu 15 Sekunden je Tonspur;
- c) Nutzungen bis zu 160 Zeichen je Text; und
- d) Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je Lichtbildwerk, Lichtbild oder Grafik.

Art. 14

Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach Art. 13, so ist der Diensteanbieter verpflichtet:

- a) den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren;
- b) den Nutzer zugleich mit der Information nach Bst. a auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach Art. 8 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen; und
- c) es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach Art. 8 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Abs. 1 mit der Massgabe Anwendung, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach Abs. 1 Bst. c für 48 Stunden als mutmasslich erlaubt gilt.

Art. 15

Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

1) Für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen nach Art. 12 bis 14 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

2) Für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen nach Art. 12 bis 14 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (Art. 17 Abs. 3 Bst. c) urheberrechtlich nicht verantwortlich. Nach der Entscheidung über die Beschwerde haftet der Diensteanbieter nur dann urheberrechtlich auf Schadenersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die Pflichten nach Art. 17 verstossen hat. Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung bleiben unberührt.

3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (Art. 13) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 urheberrechtlich nicht verantwortlich.

V. Rechtsschutz

Art. 16

Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten

1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (Art. 17) freiwillig.

2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an aussergerichtlichen Streitbelegungen nach Art. 18 freiwillig.

3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung des Werkes nach Art. 12 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der Art. 12 bis 14 die einfache Blockierung nach Art. 11 verlangen.

4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

Art. 17

Internes Beschwerdeverfahren

1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

- 2) Beschwerden sind zu begründen.
- 3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich:
 - a) die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen;
 - b) allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; und
 - c) über die Beschwerde zu entscheiden; die Entscheidung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Einreichung der Beschwerde zu erfolgen.
- 4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach Art. 12 Abs. 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von Art. 12 Abs. 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.
- 5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

Art. 18

Aussergerichtliche Streitbeilegung

- 1) Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte können Rechtsinhaber und Nutzer eine Schlichtungsstelle anrufen.
- 2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
- 3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.
- 4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung regeln.

VI. Massnahmen gegen Missbrauch, Auskunftsrechte und Zustellungsbevollmächtigter

Art. 19

Massnahmen gegen Missbrauch

1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vom Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach Art. 10 und 11 auszuschliessen.

2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig vom Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

3) Der Rechtsinhaber ist für einen angemessenen Zeitraum vom jeweiligen Verfahren auszuschliessen, wenn er wiederholt fälschlicherweise verlangt:

- a) die sofortige Blockierung mutmasslich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 Abs. 4; oder
- b) die einfache Blockierung nach Art. 11 wegen einer Entstellung seines Werkes (Art. 12 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes).

4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschliessen.

Art. 20

Auskunftsrechte

1) Der Rechtsinhaber kann vom Diensteanbieter Auskunft über die nach Art. 7 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.

2) Der Rechtsinhaber kann vom Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach Art. 10 und 11 verlangen.

3) Der Diensteanbieter gewährt Berechtigten nach Art. 26h Abs. 2 Bst. a des Urheberrechtsgesetzes zum Zweck der Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters nicht entgegenstehen. Der Diensteanbieter hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten in angemessener Höhe.

Art. 21

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Diensteanbieter, die über keine Abgabestelle im Inland verfügen, sind verpflichtet, für alle hängigen oder anhängig zu machenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bei den dafür zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Im Übrigen ist Art. 12 des Zustellgesetzes sinngemäss anzuwenden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023 zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens oder mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023 zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.